

8. 1. Ist bei der Beurteilung eines Rückgriffsanspruchs des Militäriskus wider einen dritten Schädiger aus § 41 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 nachzuprüfen, ob für die von der Militärbehörde dem Verletzten bewilligte Rente die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind?
2. Ist der Rentenanspruch nach § 1 MannschVerfG. auch wegen einer Vermehrung der Bedürfnisse infolge der Dienstbeschädigung gegeben?
3. Reichshaftung nach dem Gesetze vom 22. Mai 1910 und Ausgleichungspflicht.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 21. März 1921 i. S. D. (Vekl.) v. Reichsmariniskus (Rl.). VI 581/20.

I. Landgericht Weimar. — II. Oberlandesgericht Jena.

Am 16. Mai 1916 verletzte der Beklagte, damals als Geizer der Reserve bei dem 3. Matrosenregiment in Flandern, den Matrosen G. im Quartier dadurch, daß er mit dessen Selbstladepistole hantierte, wobei sie sich entlud und ein Schuß den G. an einem Arm und an einem Beine traf. Der Kläger zahlt dem G. auf Grund der §§ 1, 3, 4, 49fig. MannschVerfG. seit dem 1. Februar 1917 eine Rente von monatlich 42 M. Auf Grund des § 41 Abs. 2 verlangt der

Kläger Erstattung dieser Leistungen von dem Beklagten und weiter die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihn schadlos zu halten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dagegen dem Leistungsbegehren antragsgemäß willfahrt und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Kläger für die Versorgungsgebühren an G. insoweit schadlos zu halten, als er jenem wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Vermehrung der Bedürfnisse zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Der nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 MannschVerfG. auf den Kläger übergegangene Schadenersatzanspruch des Verletzten G. wider den Beklagten als Schädiger stützt sich auf §§ 823, 276 BGB. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht auf Grund des von ihm festgestellten Hergangs des Unfalls ein fahrlässiges Verschulden auf Seiten des Beklagten angenommen. Seine Beurteilung des Einwandes des Selbstverschuldens des Verletzten — der hier, wo aus Rechten des Verletzten geklagt wird, unbedenklich zuzulassen ist (vgl. RGZ. Bb. 62 S. 429, Bb. 96 S. 136) — wird für sich allein durch die Ermägung getragen, daß ein Verschulden des Verletzten gegenüber dem weit überwiegenden Verschulden des Beklagten nicht in Betracht kommen könne.

Dagegen war das Urteil aufzuheben aus dem folgenden Grunde:

Nach dem Tatbestandsberichtigungsbeschluß vom 9. Dezember 1920 hat der Beklagte vorgetragen, den diensthabenden Offizier treffe ein konkurrierendes Verschulden, weil er seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Wache beim Wegtreten die Waffen entladen habe, nicht nachgekommen sei und auch keine Anordnungen gegeben habe, um für die Durchführung des Befehls zu sorgen, daß die Waffen zu entladen seien.

Zu diesem Vorbringen hat das Berufungsgericht keine Stellung genommen. Das muß beanstandet werden. Nach der klägerischen und insoweit anscheinend unstrittigen Darstellung kam der Verletzte G. am frühen Morgen des 16. Mai 1916 von der Ortswache, der er als Nachtverstärkung zugeteilt gewesen war, in sein Quartier zurück, schnallte daselbst seine in einer Ledertasche befindliche Pistole ab und legte sie auf eine Bank neben seiner Koje, wo er sich schlafen legte. Einige Zeit später vergriff sich der Beklagte, der auf derselben Stube mit G. lag, während G. noch schlief, an der Pistole, wobei der Unfall geschah. Nach diesem Sachverhalt erhellt ohne weiteres, daß der Unfall nicht geschehen wäre, wenn verboten gewesen wäre, das

Quartier mit geladener Waffe zu betreten, und wenn dieses Verbot durch entsprechende Anordnungen und Überwachung durchgeführt worden wäre. Bestand ein solcher Befehl, dem der diensthabende Offizier nicht oder nur unzulänglich nachgekommen war, so kann dem Vorbringen auch die rechtliche Erheblichkeit nicht abgesprochen werden. Es ist, soweit der damalige Sach- und Streitstand erkennen läßt, nicht sowohl auf ein eigenes Selbstverschulden des Klägers (Besionars) im Sinne des § 254 BGB. gerichtet — obwohl auch ein solches nach §§ 404, 412 BGB. eingewendet werden könnte — als es vielmehr die Geltendmachung eines Ausgleichungsanspruchs nach §§ 840, 426 BGB. darstellt. Der Beklagte wendet ein, daß neben ihm auch ein von dem Kläger rechtlich zu vertretendes Verhalten für den Unfall kausal geworden sei, daß sie mithin, wenn überhaupt, beide nebeneinander — für selbständige Verursachung des Schadens, ohne miteinander in Verbindung zu stehen (vgl. RGZ. Bd. 96 S. 225) — haften, und den hieraus entfließenden Ausgleichungsanspruch macht der Beklagte im Wege der Einwendung geltend. Wenn der diensthabende Offizier in der behaupteten Weise sich eines fahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht hat, so liegt ein Fall der Haftung des Reichs nach § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten vor. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt ausgeführt wurde, betätigt sich die Staatsgewalt nicht nur im Zwange, sondern auch in der Fürsorge (vgl. RGZ. Bd. 82 S. 86, Bd. 91 S. 384, Bd. 101 S. 354). Eine solche Fürsorgepflicht soll nach der Behauptung des Beklagten dem Offizier seinen Leuten gegenüber obgelegen haben, deren einer, der Verletzte G., infolge der Unzulänglichkeit jener Fürsorge verunglückt ist. In Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt soll mithin nach dem Sinne des Vorbringens des Beklagten der diensthabende Offizier die ihm dem Verletzten gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt und dadurch den Schaden gestiftet haben. Die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit trifft nach § 1 Abs. 1, 3 des Gesetzes an Stelle des Offiziers das Reich (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 265). Aus der dies grundsätzlich ausprechenden Gesetzesvorschrift ergibt sich weiter, daß dem Kläger, wenn jene Behauptung richtig ist, bezüglich des Offiziers der Entlastungsbeweis nach §§ 254, 831 BGB. nicht offen stehen kann. Nach in der Rechtsprechung feststehenden Grundsätzen wird für die Abwägung des von den beiden Ausgleichungspflichtigen im Verhältnis zueinander zu vertretenden Anteils an der Schadensverursachung auch die Vorschrift des § 254 BGB. herangezogen. Soweit hierbei im Rahmen des § 254 bei unerlaubten Handlungen bezüglich des mitkausalen Verhaltens eines zu einer Verrichtung bestellten Dritten dem Aus-

gleichungspflichtigen als Geschäftsherrn der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. nachzulassen wäre (RGZ. Bd. 77 S. 211, Bd. 79 S. 319), würde dies hier schon dadurch ausgeschlossen, daß die Verantwortlichkeit für den Schaden auf das Reich an Stelle des Offiziers übergehen soll. . . .

Hiernach war das angefochtene Urteil schon aus diesem Grunde aufzuheben, ohne daß es auf das weitere Vorbringen der Revision ankam. Die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.

Von den weiteren Ausführungen des Berufungsurteils muß rechtlichen Bedenken der Ausspruch begegnen:

„Ob das Reich selbst zur Zahlung der Rente an G. verpflichtet ist, kann vom Gerichte nicht nachgeprüft werden. Das ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber durch rechtsähnliche Anwendung des § 1543 RVO., der bei rechtlich gleichartigen Fällen im Gebiete der Unfallversicherung die Entscheidung im Rentenfestsetzungsverfahren für die Gerichte für bindend erklärt.“

Für eine derartige Beschränkung der gerichtlichen Sachbeurteilung ergeben die hier in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften in Wahrheit keine Grundlage.

Die Versorgungsverhältnisse des Verletzten sind nach dem Mannschaftsversorgungs-gesetz vom 31. Mai 1906 geregelt. Ob inzwischen eine Neuregelung nach §§ 92, 93 des Reichsversorgungs-gesetzes vom 12. Mai 1920 erfolgt ist, ist für die hier zu beurteilende Frage nicht von entscheidender Bedeutung. Nach beiden Gesetzen (Ges. von 1906 § 41 Abs. 2, Ges. von 1920 § 86 Abs. 2) steht dem Militärärztes der Rückgriff auf den dritten Schädiger zu nur im Umfange der durch das Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührrnissen. Wäre nach den Feststellungen des Berufungsgerichts anzunehmen, daß die Militärbehörde die Rente bewilligt habe, ohne daß die nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Bewilligung zu erfordernden Voraussetzungen erfüllt sind, so hätte der Kläger etwas bewilligt, wozu er nach dem Gesetze nicht verpflichtet ist. Insofern wäre ihm der Rückgriff auf den Beklagten nicht gegeben. Dies müßte gegebenenfalls zur Abweisung der Klage führen.

Nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (§§ 1, 3, 4) setzt die Verpflichtung zur Zahlung der Rente eine Dienstbeschädigung und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit voraus. Von einer Beschränkung der gerichtlichen Nachprüfung spricht das Gesetz nur in dem — inzwischen durch die Verordnung vom 1. Februar 1919 über die Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen Art. I Nr. 4 außer Kraft gesetzten — § 43, nach dessen Nr. 1 insbesondere in der Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung anzusehen

ist, die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingenz maßgebend sind. Der Grad und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit dagegen unterliegt nach dem Gesetze vom 31. Mai 1906 der gerichtlichen Nachprüfung (RGZ. Bb. 78 S. 358, auch III 385/14).

Daß das Berufungsgericht bezüglich dieser Voraussetzungen seine Nachprüfung für sachlich beengt angesehen hätte, erhellt aus dem angefochtenen Urteile selbst nicht. Es erwähnt, daß der Verletzte zwar nach der Auskunft der Firma B. augenblicklich in seinem Erwerbe nicht geschädigt sei, gleichwohl aber einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung einer Rente wegen Vermehrung seiner Bedürfnisse (§ 843 BGB.) habe. Und bezüglich der für die Annahme einer Dienstbeschädigung maßgebenden Voraussetzungen (§ 3 Ges.) bestand, soweit ersichtlich, gar kein Streit, so daß eine sachliche Prüfung zu diesem Punkte nicht in Frage kam.

Dagegen hält das Berufungsgericht für ver sagt anscheinend die Nachprüfung der Frage, ob dem Verletzten Klägerischerseits eine Rente zugesprochen werden dürfte, wenn und sofern er zwar eine Vermehrung seiner Bedürfnisse, nicht aber auch eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hatte. Dem kann nicht beigetreten werden. Die von dem Berufungsgerichte herangezogene Vorschrift des § 1543 ABG, ist wesentlich jünger als das Reichsgesetz vom 31. Mai 1906. Als dieses erging, galt § 140 GewUG. (vgl. auch § 151 LandwUG., § 45 Abs. 2 BauUG., § 138 Abs. 2 SeeUG.), für dessen dem § 41 Abs. 2 MannschVerfG. gleichartige Vorschrift in fester Rechtsprechung (RGZ. Bb. 88 S. 141, Bb. 55 S. 388, Bb. 39 S. 109, Seuff. Arch. Bb. 54 Nr. 175, auch VI 484/09) die freie Nachprüfung der Gerichte anerkannt war. Eine Beengung dieser ist ein so wesentlicher Eingriff in allgemeine Rechtsgrundsätze, daß sie überhaupt nicht unbedenklich aus irgendwelcher Rechtsähnlichkeit oder gar nur aus Zweckmäßigkeitgründen entnommen werden kann, sondern regelmäßig einen bestimmten Ausdruck des Gesetzes erfordert, wie er z. B. in § 135 Abs. 3 GewUG. und den verwandten Vorschriften der übrigen Unfallversicherungsgesetze von 1900, in § 155 ABG. (vgl. RGZ. Bb. 94 S. 32 in Abs. 1) vorliegt. Jedenfalls wäre das Mannschaftsversorgungsgesetz selbst, das in §§ 42, 43 den Rechtsweg eröffnet und die Nachprüfung der Gerichte, insbesondere in der Frage der Erwerbsunfähigkeit zuläßt, kein Boden, auf dem die Beschränkung dieser Nachprüfung im allgemeinen als gewollt gelten könnte. Es müßte auch aus inneren Gründen bedenklich erscheinen, eine solche Bindung der Gerichte, selbst wenn und soweit sie bezüglich des Verhältnisses der Militärverwaltung zum Versorgungsberechtigten besteht oder bestand, auf das Verhältnis zum Dritten zu erstrecken. Der Versorgungsberechtigte steht zur Militärverwaltung in einem öffentlich-

rechtlich geordneten Unterordnungsverhältnis; unter Gesichtspunkten, die der Organisation selbst zu entnehmen sein mögen, kann es gerechtfertigt erscheinen, diese Unterordnung auch auf die Frage jener Versorgung zu erstrecken. Der Dritte dagegen ist aus dem allgemeinen bürgerlichen Rechte verantwortlich und steht insoweit nicht in einem besonders geregelten Verhältnis zur Militärverwaltung, das dieser ein Recht geben könnte, auch ihm gegenüber endgültig zu befinden.

Es braucht daher nicht darüber entschieden zu werden, ob jene Vorschriften der §§ 42, 43 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 nicht überhaupt nur für Ansprüche Rentenberechtigter wider den Fiskus, nicht dagegen für dessen Rückgriffsansprüche wider dritte Schädiger gelten. Dafür läßt sich schon der Wortlaut des § 42 in Abs. 1 „Ansprüche aus diesem Gesetz“ anführen: die Ansprüche wider den Dritten sind solche aus §§ 823 ff. BGB., aus dem Reichshaftpflichtgesetz und ähnlichen Gesetzen, niemals aber solche aus dem Mannschaftsversorgungsgesetz; dieses ergibt nur den gesetzlichen Übergang des Schadensersatzanspruchs auf das Reich, damit wird der Anspruch noch kein Anspruch „aus“ dem Mannschaftsversorgungsgesetz. Weiter auch die in § 42 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen der Klagerhebung, wovon die Nr. 2 für Ansprüche des Fiskus wider dritte Schädiger offenbar nicht paßt.

An alledem hat sich auch nichts dadurch geändert, daß am 1. März 1919 die Verordnung vom 1. Februar 1919 über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen in Kraft getreten ist. Sie betrifft lediglich Ansprüche von Versorgungsberechtigten wider den Fiskus. Wie schon berührt, wird durch Art. I Nr. 4 der WD. u. a. der § 43 MannschftsVersGes. überhaupt außer Kraft gesetzt, die Nachprüfung der Versorgungsgerichte erstreckt sich also auf alle in § 43 bisher unter Ausschluß des Rechtswegs der Militärverwaltungsbehörde vorbehalten gewesenen Fragen. Daß daraus nichts für eine Beschränkung der ordentlichen Gerichte in der Nachprüfung von Ansprüchen des Fiskus wider dritte Schädiger entnommen werden kann, bedarf keiner Ausführung.

Das Berufungsgericht wird also im Rahmen des gegebenen Sach- und Streitstands zu beurteilen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Rente, auf deren Erstattung der Rückgriffsanspruch des Klägers gerichtet ist, gegeben sind. Nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, wie es zur Zeit der Regelung der Versorgungsgebührrisse des Verletzten galt, kommt es gemäß § 1, wie in der Rechtssprechung des Reichsgerichts anerkannt ist (RGZ. Bd. 77 S. 366), auf eine wirkliche, konkrete Erwerbseinbuße nicht an. Auch wenn eine solche, wie das Berufungsgericht annimmt, nicht vorlag oder vorliegt, kann im Sinne jenes Gesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit

vorliegen, die den Anspruch auf Militärrente — einen Versorgungs-, nicht einen Schadensersatzanspruch — begründet. Dafür andererseits, daß dem eine Vermehrung der Bedürfnisse gleichzustellen wäre, ergibt das Gesetz vom 31. Mai 1906 keinen Anhalt. Diese letztere bedeutet zunächst eine Vermehrung der Ausgaben, die Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Schmälerung der Einnahmen. Im wirtschaftlichen Ergebnis ist beides Schaden (§ 843 BGB.), deshalb aber noch nicht dasselbe. Solange die Erwerbsfähigkeit, soweit sie dem Verletzten verblieben ist, dazu ausreicht, auch die vermehrten Bedürfnisse zu befriedigen, ist der Grund zu sozialer Fürsorge, auf dem die Regelung des Gesetzes beruht, nicht ohne weiteres gegeben. Die Vermehrung der Bedürfnisse wird nicht selten ein tatsächliches Anzeichen dafür sein, daß die Erwerbsfähigkeit gegenüber dem früheren Stande gemindert ist; eine dahingehende Erwägung enthält das angefochtene Urteil indessen nicht.

Ob und inwieweit nach dem bereits erwähnten Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente in der Folge (vom 1. April 1920 an, vgl. § 93 Ges.) andere geworden sind, ist in der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits nicht weiter zu verfolgen, muß vielmehr der erneuten Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts überlassen bleiben.